jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1963/2/14 2Ob34/63, 2Ob45/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.02.1963

Norm

ABGB §1295 Ia2
ABGB §1325 E1

Rechtssatz

Drittschaden, für den nicht gehaftet wird (insbesondere auch kein Schmerzengeld), wenn infolge der Tötung ihres Kindes die Klägerin, die im fünften Monat schwanger war, einen Nervenschock erlitt und eine Frühgeburt sowie später nochmals einen Abortus hatte.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 34/63
  Entscheidungstext OGH 14.02.1963 2 Ob 34/63
  Veröff: ZVR 1963/147 S 155
- 2 Ob 45/93
  Entscheidungstext OGH 16.06.1994 2 Ob 45/93
  Vgl aber; Beisatz: Nervenschaden eines Kleinkindes, der durch Verletzung und Krankenhausaufenthalt der Mutter hervorgerufen wird, ist ersatzfähiger Schaden. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1963:RS0022646

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

06.02.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at